Kompendium Bockwindmühle

Zur Geschichte der Windmühlen

In allen ebenen Landschaften insbesondere in Europa, waren Windmühlen vorhanden, die im Gegensatz zu den Wassermühlen nicht an einen bestimmten Standort gebunden waren. Bereits in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments finden sich Hinweise auf vermahlendes Getreide sowie auf Mühlen. So heißt es im 1. Buch Mose, Kapitel 18,6: "Abraham eilte in die Hütte zu Sara und sprach Eile und menge drei Maß Semmelmehl knete und backe Kuchen." Weiter im 4. Mose, 11,8: "Und das Volk lief hin und her und sammelte und zerrieb es mit Mühlen ... „ kannte man zu dieser Zeit bereits einen unteren und oberen Mühlstein, 1 Mose, 24,6: "Du sollst nicht zum Pfande nehmen den unteren und oberen Mühlstein; denn damit hättest du das Leben zum Pfand genommen."
Im Neuen Testament findet sich unter der Offenbarung Johannes 18,21 und 22 folgender de Hinweis: "Und ein starker Engel hob einen Stein auf wie einen großen Mühlstein, warf ihn ins Meer und sprach: So wird im Sturm verworfen die große Stadt Babylon und nicht mehr gefunden werden. Und die Stimme der Saitenspieler und Sänger, Pfeifer und Posaunen soll nicht mehr in dir gehört werden, und kein Handwerksmann irgendeines Handwerks soll mehr in dir gefunden w den und die Stimme werden, soll nicht mehr in dir gehört werden."
Die frühesten Mitteilungen über Wassermühlen fand ich aus dem griechisch-römischen Kulturbereich des ersten vorchristlichen Jahrhunderts. Die erste technische Beschreibung einer von einem Schaufelrad angetriebenen Wassermühle stammte von dem Ingenieur Vitruv (Mareus Vitruvius Pollio), der am Hofe des Kaisers Augustus (31 v. bis 14 n. Chr.) lebte. Aus einem Epigramm des Vitruv geht hervor, dass es Wassermühlen in Rom zu dieser Zeit gegeben hat:
"Hört auf euch zu bemühen, ihr Mädchen, die ihr in den Mühlen arbeitet, jetzt schlaft, und lasst die Vögel der
Morgenröthe entgegen singen, denn Ceres hat den Najaden befohlen, eure Arbeit zu verrichten; diese gehorchen, werfen sich auf die Räder, treiben die mächtigen Wellen und durch diese die schwere Mühle."[2]

Zwischen der Erfindung der durch tierische bzw. menschliche Muskelkraft angetriebenen Mahlgänge und der Wassermühle liegt nur ein kleiner Zeitraum, während zwischen diesem Abschnitt bis zur Erfindung der Windmühle eine Spanne von fast 1.000 Jahren klafft. Über Windmühlen ist eine genaue technische Beschreibung aus dem 13. Jahrhundert bekannt, mehrere urkundliche Erwähnungen aus dem 9. Jahrhundert und eine weniger stichhaltige aus dem 7. Jahrhundert, sämtlich aus dem islamischen Kulturbereich.
Diese Windmühlen arbeiteten mit einem horizontalen Windrad.
In unserem Lebensbereich erschienen Windmühlen zunächst seit dem 12. Jahrhundert in der Form der Bockwindmühle mit vertikalem Rutenkreuz.
Die Windmühle mit drehbarem Dach und Flügelwerk, die sogenannte Holländermühle, sieht man erstmalig auf einem Skizzenblatt von Leonardo da Vinci um 1500.

Als der ersten Erbauer von Windmühlen in Deutschland werden die Mönche der Zisterzienserabtei Kamp am Niederrhein erwähnt. Die Mönche erhielten laut einer Urkunde aus dem Jahre 1253 vom Erzbischof zu Köln die Erlaubnis auf dem Dachsberg eine Windmühle zu bauen. 1333 wurde ihnen gestattet, eine zweite Windmühle zu errichten und nach dem Erbauen frei zu besitzen.[3]

In Ostfriesland wurde 1424 die erste Windmühle bei dem Kloster Mariental in der Nähe von Esens erwähnt. - Friedländer verzeichnet im "Ostfriesischen Urkundenbuch" (Urkunde 509 vom 28. Juli 1439) eine Windmühlein der Stadt Emden mit folgendem Text: "... twe winden to den armborsten unde ene windmolen myd erer tobeihoringhe vor der borg ..."[4]

Eggerik Beninga führt in der "Cronica der Fresen", Band 1, unter den Auricher Handschriften (Urkunde Nr. 325) für das Jahr 1448 an: "Leet ock een windemoelen to Jemgum und een oliernolen to Embden seiten''[5] Wie aus dem weiteren hervorgeht handelt es sich bei den beiden Windmühlen um Klostermühlen. Auch die Urkunde Nr. 358 b aus dem Jahre 1466 sagt etwas über eine Mühle in Emden

aus: „In dussen jaere is ock de molen avor de borch Embden gestiftet und gebuwet.“

Durch das Aufkommen der geräumigeren Holländerwindmühlen zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Bockwindmühlen verdrängt. Die letzte ihrer Art in Ostfriesland steht in Dornum, erbaut 1626, Besitzerin ist die Gemeinde Dornum, betrieben wird die Bockwindmühle von dem Verein Bockwindmühle von 1626 – Herrlichkeit Dornum.

Viele dieser ganz aus Holz erbauten Bock- oder Ständermühlen sind schon während der Mansfeldischen Invasion Ostfrieslands im Dreißigjährigen Krieg (1622-1624) von den kriegerischen und wüsten Horden in Brand gesteckt worden.

Im Jahre 1875 waren in Ostfriesland neben den 128 Wasserschöpfmühlen noch 157 holländische und 31 Bockwindmühlen, außerdem noch zusätzlich einige vom Wind angetriebene Öl- und Holzsägemühlen vorhandenen. [6]
Nach den von mir durchgesehenen Archivalien beim Stadtarchiv Emden und beim Staatsarchiv Aurich kann gesagt werden, dass die im Jahre 1706 errichtete Windmühle in Greetsiel (die östliche) die älteste Holländermühle im Bereich der Stadt Emden und der Krummhörn ist. Dieser folgte 1730 die “Alte Pewsumer Mühle” und 1732 die Mahlmühle “Kost Winning” zu Larrelt. Die Jennelter Mühle und die Emder Ölmühle “ligt en Spys” von 1750, wurden ebenfalls als Galerieholländer erbaut.[7]

Wesentlichen Aufschwung erfuhr das Mühlengewerbe zunächst dadurch, dass die noch vorhandenen Ständermühlen nach 1843 mehr als zuvor durch die größeren Holländermühlen ersetzt wurden. Auch in den Jahren nach 1864 entstanden in Ostfriesland eine Vielzahl von neuen Mühlenbetrieben. Es handelte sich hier ausschließlich um Neugründungen (Mühle Loppersum und Rysum), obgleich der Absatzmarkt im Vergleich zu den früheren Jahren schon merklich zusammengeschrumpft war.

Mühlenrechte in Ostfriesland
Von alters her stand nur dem ostfriesischen Landesherrn das Recht zu, die Errichtung von Mühlen zu genehmigen.
Dieses Recht gehörte im Fürstentum Ostfriesland zu den Regalien, nach denen niemand ohne eine entsprechende Concession und Übernahme einer jährlichen Korn-Geld-Prästation (Leistung), Windgeld oder Recognition (Anerkennung) eine Windmühle errichten durfte. Eine Ausnahme bildeten die Wasserschöpfmühlen, für die kein Windgeld entrichtet werden musste, da sie der Kultivierung des Landes dienten. Es war streng untersagt, in diesen Mühlen Mahlgänge anzulegen, auch nicht für den eigenen Gebrauch. Der fürstliche Kanzler Enno Rudolph Brenneisen (* 1670, † 1734) zählte das Recht zu den “regalibus minoribus“ oder den sogenannten Kammer-Regalien.[8]
Um 1800 rechnete man die Genehmigung eines Mühlenbaues zu den “regalibus majoribus“ oder den Majestäts-Rechten. Selbst in der Stadt Emden und in den adeligen Herrlichkeiten durfte keine Mühle ohne landesherrlicher “Consens“ (Genehmigung) angelegt und betrieben werden. Die eigenmächtige Erbauung einer Windmühle war ein “crimen laesae superioritatis territorialis“ (das Verbrechen der verletzten Territorialhoheit).[9]

Der Besitzer der Herrlichkeit Petkum, Freiherr von Tork, hatte ohne landesherrliche Genehmigung versucht, eine Mühle in seiner Herrlichkeit errichten zu lassen. Die fürstliche Regierung strengte deshalb einen Prozess gegen den Freiherrn an, den dieser in der Appellations-Sentenz (Berufungsurteil) vorn 28. August 1775 und in dem Revisions-Urteil vom 18. März 1776 verlor. Höchstrichterlich war somit für Recht gesprochen worden, dass die Genehmigung zum Bau einer Mühle eine landesherrliche Angelegenheit sei. Die Mühlen standen im Eigentum der Landesherrschaft, der Stadt Emden, der Klöster bzw. der adligen Besitzer der Herrlichkeiten.
Das Vermögen der Klöster und somit auch deren Mühlen fielen im 16. Jahrhundert als Folgen der Reformation an das Grafenhaus. Die Mühlen verpachteten die Eigentümer für eine bestimmte Zeit an einen Müller. Bis 1864 wurden die königlichen Mühlen Hinte bzw. Loquard auf der Basis von Zeitpachtverträgen verheuert.

Diese Verträge enthielten eine Verpachtung des “gehenden” Werkes einer Mühle. Bereits um das Jahr 1700 begann eine allmähliche Umwandlung der Zeitpachtverträge für das “gehende“ Werk in Erbpachtverträge. Unterlassene Reparaturen an dem Mühlenwerk hatten in der Regel Entschädigungsansprüche des neuen Besitzers zur Folge. Bei vorgenommenen Erweiterungen oder Verbesserungen an den Mahlanlagen konnte sich der Vorpächter bei dem neuen Besitzer in angemessener Weise schadlos halten. In den Akten des Niedersächsischen Staatsarchivs Aurich kommen deshalb auch sehr oft sogenannte “Taxative“ (amtliche Wertschätzungen) vor, die den genauen Wert einer Mühle festhielten. Weitere behördliche Einschränkungen des freien Mühlengewerbes gab es durch die genauen Konzessionsvorschriften, die die Art und die Anzahl der Mahlgängebzw. Mahlvorgänge vorschrieben. Außerdem wurde bei der Errichtung einer neuen Mühle die Flucht- oder Ruthenlänge einzeln festgelegt, die 60 bis 90 Fuß (1 Fuß = 0,292 m) betragen konnte.

Die meisten Mühlen waren Pelde-Gersten-Roggen-Mühlen und sie durften keinen Weizen mahlen, wie z.B. die “Weizenmühle“ in Emden. Es war den Müllern unter anderem bei Androhung von Strafen untersagt, Beutelkisten zur Verfeinerung des Mehls in den Mühlen anzulegen. Geplante Erweiterungen der Mahlanlagen mussten bei der Regierungbeantragt werden und hatten eine Erhöhung der. Mühlenabgaben zur Folge.[10]
,

Das Mühlenwesen Ostfrieslands unter holländischer und französischer Regierung

Durch ein königliches Dekret (Verordnung) vom 12. Juni 1809 wurde während der holländischen Besitznahme Ostfrieslands das Windmühlengeld und die Mühlenrecognitionen (Anerkennung, jedoch mit Ausschluss derMühlenheuer und Mühlenerbpachten der Domanial-, d. h. Staatsmühlen) für abgeschafft erklärt. Es sei unbillig, dass die Eingesessenen neben den übrigen neu eingeführten Abgaben auch noch die alten dazu entrichtensollten.
Das neue Steuerwesen machte das Mühlengewerbe nicht freier, sondern erschwerte es wesentlich. Die Müllerwaren zuvor größtenteils zugleich Korn und Mehlhändler. Das alles galt nunmehr als abgeschafft, da dasostfriesische Mühlenwesen nach dem holländischen Muster ausrichtete wurde, das sich gegenüber dem unsrigen wesentlich unterschied. Es gab in Holland drei Arten von Mühlen:

1. Kornmühlen, die nur Roggen und Weizen mahlen durften.
2. Peldemühlen, auf denen nur gepeldet oder von Gerste allerlei Sorten von Perlgraupen hergestellt wurden.
3. Malzmühlen, die nur für die Brauen und Geneverbrenner sowie Viehfutter mahlten.

Die Müller durften jetzt weder als Landgebräucher tätig sein noch Vieh mästen, wie in Ostfriesland sonst oft üblich.
Ebenfalls verboten die Holländer unter der Androhung von Strafen nach Sonnenuntergang und an Sonn- und Festtagen zu mahlen. Auch wurde nicht gestattet, statt eines Mahlgeldes “Matte“ zu nehmen, d. h. 1/16 des angelieferten Kornes als Bezahlung zu behalten.
Die Anwendung des holländischen Mahlsystems konnte in Ostfriesland nicht so einfach übernommen werden, da man bisher auf Rokkenmühlen (Rokken = Roggen) neben Roggen und Weizen auch Viehfutter und Malzkorn für ein Mahlgeld oder für Matte gemahlen hatte. Daneben gab es bislang Müller, die Handel mit Weizen,Gerste, Buchweizenmehl und Peldegrütze trieben, und zwar auf eigene Rechnung. Sie durften nicht für andereEinwohner mahlen weder für Geld noch für Matte. Von solchen Mühlen war nur ein geringes jährliches Windgeldan die Domainen-Kammer gezahlt worden.
Verschiedene erst unter “Königlich preußischer Regierung“ entstandene kombinierte Mühlen vermahlten alles Korn wie die Roggenmühlen. Gleichzeitig besaßen sie auch das Recht des freien Mehl- und Grützehandels. Für diese Mühlen (Commerzmühlen) gestattete die Regierung früher die uneingeschränkte Freiheit zu mahlen und zu handeln. An die Domainen-Kammer musste jedoch ein entsprechend höheres Windgeld als sonst üblich abgeführt werden. Dieses betrug etwa 200-300 Reichstaler in Gold.

Am leichtesten war das holländische Mahlsystem auf die ostfriesischen Peldemühlen anzuwenden, die nur Pelde herstellten. Von diesen Mühlen gab es jedoch nur einige wenige.'[11]
Die Nachteile der Veränderungen im ostfriesischen Mühlenwesen fielen zunächst auf die Müller, aber die wussten sich an den Eingesessenen schadlos zu halten. Das gemeine Volk hatte den Schaden zu tragen wie immer in schlechten Zeiten. Am schwersten unter den Müllern ging es den "Commerzmüllern", die Korn frei kaufen und verkaufen durften, mahlen jedoch nur auf eigene Rechnung und die auch mit ihrem Mahlgut handelten. Dieser Eigenhandel hörte völlig auf. Besser ging es da schon den Müllern der kombinierten Mühlen,die noch weiter Roggen mahlen konnten und nicht mehr das hohe Windgeld bezahlen mussten. Im September1809 setzte die holländische Regierung die Einschränkungen für kurze Zeit aus, nachdem eine Müller Deputation (Abordnung) in Amsterdam vorstellig geworden war. Alles wurde wieder wie es vor der holländischen Zeit gegolten hatte.
Kurz darauf wurde der freie Handel mit Mehl und Grütze für einige Wochen wieder verboten, um ihn dann auf neue Remonstrationen (Gegenvorstellungen) erneut zu gestatten. - Doch am 20. Juni 1810 verordnete die Regierung erneut, dass nach Ablauf von drei Monaten (vom 20. September an) das holländische Mahlsystem im ganzen Lande ohne Einschränkungen zu gelten habe.
Inspektoren wiesen die Müller an, was gemahlen werden durfte. Anfang 1811 versiegelte man in allen Mühlen, in denen auch Peldesteine vorhanden waren, die übrigen Mahlsteine und erklärte die Mühlen zu Peldemühlen. -
Schon am 18. Januar des gleichen Jahres aber wurden die Mahlsteine wieder entsiegelt und alle Müller zu Roggenmüller erklärt. Es war abzusehen, dass bei dieser Handhabung plötzlich ein Mangel an Weizenmehl eintrat. Die Bäcker im Lande verfügtenüber keinen ausreichenden Mehlvorrat, und besondere Mehlverkäufer, wie in Holland üblich, waren hier nicht vorhanden.

Am 31. Januar 1811 wurden die Steine wieder mal entsiegelt und den handeltreibenden sowie kombinierten Mühlen für zwei Monate erlaubt, Mehl und Grütze zu verkaufen.
Nach Ablauf der Zeit brachte man die Siegelmarken zum dritten Male wieder an, um sie jedoch nach kurzer Zeit erneut zu entfernen. Zuletzt mahlte jeder Müller alles, was ihnen die Mühlengäste auf die Mühle brachten.

Mit dem Ende des Jahres 1811 hörte die holländische Mahlordnung auf, und am 1. Januar 1812 trat das französische System in Kraft. Jeder Müller führte nun sein früheres Gewerbe wieder ein, wie es bereits unter
preußischer Regierung üblich war. Dennoch litten die Müller unter dem französischen Freiheitssystem außerordentlich, denn jeder konnte nun ohne behördliche Genehmigung neue Mahlgänge in der Mühle anlegen bzw.die Konzession (Erlaubnis) zum Bau einer Mühle erhalten. Jeder neue Müller brauchte nur ein Patent zu lösen,um dem Müllerhandwerk nachgehen zu können. Übrigens sind bei den Steuerabgaben auf dem Gemahlenensowohl unter der holländischen als auch unter der französischen Regierung mehr Defraudationen (Betrügereien,Unterschlagungen) begangen worden als je zuvor.
Viele Eingesessene (besonders die Bäcker) verstanden sich hierauf, die Müller selbst aber noch besser.[12]
Das unter der holländischen Regierung 1809 abgeschaffte Windgeld führte die Hannoversche Regierung laut Bekanntmachung vom 12. April 1823 wieder ein, und die
Mühlenbesitzer mussten das Entgelt für die letzten fünf Jahre nachzahlen.[13]
Während der Fremdherrschaft vom 1. Mai 1809 bis zum 31. Dezember 1814 hatte das "Preußische Allgemeine Landrecht, das am 1. Juni 1794 in Ostfriesland eingeführt worden war, keine Geltung.

Am 1. Januar 1815 wurde das "Allgemeine Landrecht" gemäß dem preußischen Patent vom 9. September 1814 wieder in Kraft gesetzt. In der Zeit vom 15. Dezember 1815 bis zum 20. September 1866 gehörte Ostfriesland jedoch zum Königreich Hannover. In dieser Zeit galt wieder das alte "Ostfriesische Landrecht".

Neben diesem alten Recht wurde Subsidiär (zur Aushilfe dienend) das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" in der Rechtsprechung angewendet.

Bei der Genehmigung von Mühlen im Königreich Hannover wurde auch die Gewerbeordnung vom 1. August 1847 herangezogen. Laut § 48 war der Bau von Kornmühlen an eine Konzession gebunden, dieses galt auch für die Anlage neuer Triebwerke (Dampfmaschinen) in vorhandenen Mühlen. Etwaige Beschränkungen auf bestimmte Mühlenerzeugnisse (Mehl, Graupen usw.) durften nicht überschritten werden. Die Konzessionserteilung hing gemäß § 50 davon ab, ob für die Mühlenanlage ein Bedürfnis aus der Umgebung bestand.
Bei derBeurteilung dieser Frage war auf die vorhandenen Mühlen, ihre Entfernung und Leistungsfähigkeit zu sehen:
"§ 51. Vor der Erlaubnisertheilung muss die Frage des Bedürfnisses gehörig untersucht werden."[14]
Aus der Frage nach den "Bedürfnissen" erwuchsen dem Antragsteller außerordentliche Schwierigkeiten, da er schlecht das Bedürfnis einer neuen Mühle nachweisen konnte. Für eine Genehmigung gingen deshalb manchmal zehn und mehr Jahre ins Land.
Hinsichtlich des Standortes von Windmühlen an öffentlichen Straßen wurde ausgeführt:
" § 96. Windmühlen sollen hinführo, wenn es die Umstände irgend gestatten, nicht näher als 50 Ruthen von der Chaussee angelegt werden."[15]
Als Genehmigungsbehörde arbeitete die der Landdrostei Aurich zugehörende Gewerbe-Polizei.

Aber auch das "Preußische Landrecht von 1794" enthielt hinsichtlich des Mühlenrechtes nachstehende Bestimmungen nach denen laut § 235 und § 236 die Anlegung einer Windmühle durch die Obrigkeit genehmigt und der Landespolizeibehörde anzuzeigen sei.
So durfte keiner eine Mühle ohne Genehmigung mit neuen Gängen versehen bzw. an eine andere Stelle verlegen.
In § 242 wird ausgeführt:
"Wenn jedoch in einem Orte und Districte schon hinlänglich eine Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind; so soll denjenigen, welche neue Mühle nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubnis dazu von der Landespolizei-Instanz versagt werden."

§ 247 bestimmte: "Auch ist Niemand berechtigt, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo
dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nötigen Wind zu benehmen."[16]

Erst durch die Einführung des Erlasses des preußischen Gesetzes vom 17. März 1868 wurde die Konzessionspflicht sowie die Erhebung eines Windgeldes entschädigungslos aufgehoben.

Die Zwangsmühlen
Im Harlingerland bestand im Amte Esens eine einzige Zwangsmühle, die Rocken und Getreidemühle bei Utarp. Auf dieser mussten nach dem Erbpachtbrief vom 17. Mai 1706 die Eingesessenen der Kirchspiele Ochtersum, Westerholt und Roggenstede ihr Korn mahlen lassen. Auch in der späteren Zeit wurde es den
Einwohnern dieser Dörfer durch die Verordnung vom 11. März 1788 wiederholt verboten, sich fremder Mühlen zu bedienen.
Bei Zuwiderhandlung wurde eine Strafe von fünf Reichstalern angedroht.[17] Auch vor dieser Zeit gab es im übrigen Ostfriesland, vor allen Dingen in den Marschgebieten, die "freie Mühlenfahrt" praktisch nicht, da die Verkehrswege nur beschränkt befahrbar oder überhaupt nicht zur Verfügung standen. Das Produktions- und Konsumgebiet war deshalb fast identisch. Erst der Ausbau des Kanalnetzes und die dadurch vermehrte
Dorfschifffahrt vergrößerte die Einzugsbereiche der Dörfer. Die Folge war eine Abwanderung der Bevölkerung zu anderen Dorfmühlen, die das Korn zu einem günstigeren Preis verarbeiten konnten (die Bezahlung in Geld war oft günstiger als durch die Matte).
Es beschwerten sich verschiedene Erbpachtmüller daraufhin bei der Königlich preußischen Regierung. Diese sah sich deshalb veranlasst, am 1. Juli 1754 ein Mahledikt (Edikt = obrigkeitlicher Erlass) zu veröffentlichen, in dem das Mahlenlassen in der Stadt Emden und deren adligen Herrlichkeiten untersagt wurde.

Nach diesem öffentlich bekannt gemachten allerhöchsten Befehl sollten die Matt- und Geldmühlen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben und auf keiner Weise in Geld- statt Matt oder in Matt- statt Geldmühlen verwandelt werden. Auch wurde den Einwohnern in den königlichen Flecken und Ämtern verboten, in der Stadt Emden und deren adeligen Herrlichkeiten mahlen zu lassen. Es war ihnen jedoch erlaubt, zu jeder königlichen Zeit-, Erbpacht- oder Windgeldmühle zu gehen. Den Müllern der Stadt Emden und den in den adeligen Herrlichkeiten war es untersagt, außer in ihrem Bezirk, mit Mehl gegen ungebrochenes Getreide zu handeln. Auch verbot die Regierung mit königlichen Untertanen Mehl zu tauschen oder laut dem Hausier-Edikt zu verkaufen
(siehe auch die Jennelter Mühle).
Dagegen hatte der "Osterhusische Akkord" vom 21. Mai 1611 ausdrücklich sogenannte Zwangs- oder Bannmühlen ausgeschlossen. Der Akkord garantierte den Untertanen unter anderem die freie Mühlenfahrt:
"Nr. 83. Belangend die Klagen über die Matten (a) und Zwang-Mühlen / werden S. G. (Seiner Gnaden) auf ihren Mühlen die Unterthanen für ein billiges Mahl-Geld mählen lassen / ohne Matten zu nehmen / ausgenommen /wo S. G. über viertzig Jahre her Matten genossen / oder Ihro solches durch Tractaten (Verträge) ist zugestanden.

Und zu mehrerer Bequemlichkeit der Gemeinen / sind S. G. zufrieden / denen Kirch-Spielen / die es begehren / Ihro in diesen Kirch-Spielen stehende Mühlen zu verkauften / und für die Aufbauung der Mühlen / und was dazu gehöret / so dann auch für das Wind-Recht eine solche jahrliche Recognition (Abgaben) zu geniessen / als bey Unterhandlung billig zu seyn wird gefunden werden; und consentiren (genehmigen) daneben / so viel Sie angehet / dass die Unterthanen an anderen Orten / als an welchen sie seßhafft sind / ihr Kornmahlen lassen mögen."[18]

Doch das Mahledikt von 1754 blieb 37 Jahre lang aufrecht erhalten. Erst nachdem 1786 die Handstände neben den geleisteten Erbhuldigungen auch mehrere allgemeine Landesbeschwerden vorbrachten, wurde nach einer Untersuchung mittels "allerhöchster Königlicher Resolution" (Beschluss) der Vermahlungszwang am 16. Mai1791 aufgehoben. Die Aufhebung konnte jedoch aufgrund der geschlossenen und im Wege stehenden Kontrakten (Verträge) zwischen der Regierung und den königlichen Mühlenzeitpächtern nicht vollzogen werden.
Den Ständen war es überlassen, mit den Mühlenpächtern eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen bzw. eineEntschädigung zu zahlen. Erst dann konnte im Mai 1792 die freie Mühlenfahrt in Ostfriesland wieder Wirklichkeit werden.
Die königliche Resolution (Beschluss) vom 16. Mai 1791 erklärte unter anderem:
"Auch müssen sowohl die Stadt Emdenschen, als die Adeligen Mühlen-Besitzer, es sey selbst, oder ihre Müller, weder zum Nachteil der Mahlenden, statt Geldes Matte nehmen, noch zur Benachtheilung der benachbarten Königlichen Pacht- oder Windgelds-Mühlen, ihre Matt Mühlen in Geld-Mühlen verwandeln; oder das Mahlgeld und Metze geringer setzen, als solches im Jahr 1754 genommen worden, noch auch durch andere ungleiche Mittel die Mahlgäste von den Königlichen Mühlen ab- und zu den ihrigen anziehen suchen: als worauf Seine Königliche Majestät als auf ein strafbares Beginnen sehr genau halten lassen werden."[19]

Der Mahllohn
Die Müller des Landes ließen ihren Mahllohn von den Mahlgästen entweder mit einem gewissen Quantum Korn vergüten oder sie bezahlten mit klingender Münze. Die Roggen-Getreide- und Korn-Mühlen nahmen die Matte oder Metze, welches meistens den 16. Teil des Kornes betrug. Manche Müller erhoben auch den 18.,20., 21. oder 26. Teil des Kornes als Mahllohn. Gemessen wurde der Anteil in einem von der königlichen Behörde vorgeschriebenen und geeichten Mattfass aus Metall oder Holz. Stürenburg erklärte in seinem „Ostfriesischen Wörterbuch" das Wort Matte wie folgt: "Die Mahlmetze = Maß = messen; matten = die Mahlmetze von dem zu mahlenden Korn nehmen; c.m. mäten = messen, Maß wischen, abstreichen." In der "Ostfriesischen Historie" beschrieb Brenneisen das Matten ebenfalls: "Matten heißt in Ost-Friesland ein gewisses Quantumdes Korns, so der Müller von dem gemahlenen Korn nimmt." Die Mahlgäste mussten auf die Ehrlichkeit des Müllers bauen, dass er nicht von dem abgelieferten Korn zu viel nahm, das sogenannte "übermatten". Im Volksmund haben die Müller deshalb

nicht immer im besten Ansehen gestanden, wie folgende Sprüche beweisen:

“De Müller mit sien Mattfatt, / de Wever mit sien Spoolrad, / de Snieder mit sien Snippelscheer: / daer kamen
all de Deven her.”

Auch hieß es: “t’ is good vor de Müller, dat de Sacken nich proten können“.

Oder: “Van good Koorn hole ick völ,
see de Müller, da namm he dübbelt Matt.“

Schon nach der alten Polizeiverordnung vom 5. Februar 1545 der Gräfin Anna besaß kein Müller das Recht, von der althergebrachten Matte oder dem Mahlgelde abzugehen. In der von Brenneisen verfassten “Ostfriesischen Historie und Landes-Verfassung, 11. Teil, Gerichts- und Polizei-Verordnung, 5. Teil, von Vermeidungallerhand unnötiger Ausgaben, und anderen Polizei-Sachen“ wird unter § 29 folgendes ausgesagt:
“Die Möllers schölen ock die Gemeine nicht beschatten/ dann sick benoegen lahten an dat olde Maat / oder ein oldt gewohnlick Geld / und nicht steigern buhten der Ovrickkeit Commons.’’[20]

Dieses bestätigte der Osterhusische Vergleichvon 1611 nochmals ausdrücklich.“[21]

Die in unserem Bereich vorhandenen Pelde- und Mahlmühlen waren, was die ersteren betrifft, alle Geld-Mühlen oder sogenannte Stübber-Mühlen. Um die Vierteltonne Gerste zu pelden, wurde ein Entgelt zwischen drei und zehn Stüber erhoben. Um die gleiche Menge Gerste oder Weizen zu rinzeln, verlangte der Müller zwischenvier bis sechs bzw. sieben Stüber.
Friesische Grütze zu brechen kostete dem Mahlgast bei einer Vierteltonne
11 oder auch 12 Stüber (rinzeln = Gersten oder Weizenkörner mittels eines Mühlenganges oberflächlich abschälen, die äußersten Spitzen mit etwa daran gebliebenen Grannen abstoßen; darauf folgte das Pellen ...[22]
Die kombinierten “Pelde-Mehl-Mühlen“ waren ebenfalls Geld-Mühlen. Es durfte das Mehl wie auch die Grütze, jedoch schlechterdings ohne Ausnahme nur zum eigenen “Konsumtion“ (Verbrauch) für seinen “Debit“ (Vertrieb, Handel) vermahlen werden. Die Handlungsmühlen verkauften die Ware an den Kunden nur zu bestimmten Gewichten, wie z. B. 12 und 25 Pfund.[23]

Quelle:

Krummhörner Mühlengeschichte
© Dietrich Janßen, 26721 Emden, eMail: BunkerEmd@aol.com, in überarbeiteter Form 2004-12-12, 2006-04-25, 2006-06-21
Erstmalig erschienen in Heim und Herd als Beilage zum „Ostriesischen Kurier“ am 19. Dezember 1983, Nr. 9/10 und 11/12, 20. März 1984, Nr.
3/4, 5/6 und 7/8, 9. Februar 1985, Nr. 9/10 (1984), 27. Februar 1985, Nr. 11/12 (1984) und 25. April 1985, Nr. 1/2
1 Arend Lang, Kleine Kartengeschichte.
2 Bergmann, Der praktische Mühlenbauer.
3 Gleisberg, Technikgeschichte der Getreidemühle.
4 Zwei Winden für die Armbrüste und eine Windmühle mit ihrem Zubehör vor der Burg.
5 Läßt auch eine Windmühle zu Jemgum und eine Ölrnühle zu Emden setzen.
6 de Vries und Focken, Ostfriesland.
7 Dietrich Janßen, Emder Mühlengeschichte.
8 Ostfr. Hist. Tom. 1, Lib. 1, Cap. 9, Seite 227.
9 Freese, Über Mühlen und Mühlenverfassung.
10 Otto Aden, Entwicklung und Wechsellagen ausgewählter Gewerbe
11 Wiarda, Bd. 11, Viertes Buch, fünfter Abschnitt, § 17
12 Wiarda, Bd. 11, 4. Buch, 5. Abschnitt, § 18
13 Arends, Erdbeschreibung, Seite 34
14 Gewerbeordnung für das Königreich Hannover, 1847
15 Gesetze, Verordnung, Hannover Abthl. VI Polizeisachen, Seite 688
16 ALR, Mühlengerechtigkeit, 2. Teil, 15. Titel, §§ 229-247
17 Wöchentliche ostfr. Anzeigen vom 17. März 1788, Nr. 11, Seite 209
18 Sta. Emd. Osftr. Hist., Tom. II, Lib I., No. 48, II Theil, Vom dritten Stand
19 Freese, Über Mühlen und Mühlenverfassung, Seite 198; auch bei Winter Fol. Seite 12 und 13
20 Die Müller sollen die Gemeinen nicht übernehmen, sondern sich an dem alten Maß oder an dem von alters her gewöhnlichen Geld begnügen
lassen, auch solches, ohne obrigkeitlichen Consens nicht steigern.

[21] Ostfr. Hist. Teil II., Lib. 1, No. 30, Seite 207; Wiarda, Band III, Seite 596
[22] Stürenburg, Ostfriesisches Wörterbuch, Seite 201
[23] Freese, Über Mühlen ..., Seite 214